

Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Mülstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

*Telefon (03 57 92) 50 231/50 200
Telefax (03 57 92) 50 385*

S a t z u n g **über die Würdigung besonderer persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste für die Gemeinde Oßling (Ehrensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 SächsGemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling am 18. 04. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besondere persönliche Ereignisse

Zur Würdigung besonderer persönlicher Ereignisse von Einwohnern der Gemeinde Oßling überbringt der Bürgermeister am Tag des Ereignisses im Namen der Gemeinde dem betroffenen Einwohner/den betroffenen Einwohnern einen Blumenstrauß und ein Präsent, deren gemeinsamer Wert höchstens 25,00 Euro betragen soll. Soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt wird, entscheidet der Bürgermeister über das Vorliegen eines besonderen persönlichen Ereignisses. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle ein Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. beauftragt der Bürgermeister einen Bediensteten der Gemeinde mit der Vornahme der Würdigung.

§2

Alter- und Ehejubiläen von Einwohnern

- (1) Besondere persönliche Ereignisse nach § 1 sind insbesondere Alters- und Ehejubiläen.
- (2) Altersjubiläen sind alle durch 10 teilbaren Geburtstage ab Vollendung des 70. Lebensjahres. Nach Vollendung des 90. Lebensjahres ist jeder weitere Geburtstag ein Altersjubiläum im Sinne der Satzung. Ein Altersjubiläum im Sinne dieser Satzung ist auch jeder Geburtstag des jeweils ältesten Einwohners der Gemeinde, sofern dieser das 90. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Ehejubiläen sind goldene Hochzeit (nach 50 Ehejahren), diamantene Hochzeit (nach 60 Ehejahren), eiserne Hochzeit (nach 65 Ehejahren) und alle folgenden durch fünf teilbaren Ehejubiläen. Eine Würdigung von Ehejubiläen findet nur statt, sofern die Jubilare oder deren Angehörige bzw. die Kirchengemeinde das Jubiläum bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig angezeigt haben.
- (4) Die Würdigung von Alters- bzw. Ehejubiläen unterbleibt, solange der Jubilar der Veröffentlichung von Tag und Art des Alters- bzw. Ehejubiläums nach § 33 Abs. 4 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) widersprochen hat oder eine Auskunftssperre nach §

34 SächsMG besteht. An die Stelle des ältesten Einwohners der Gemeinde (Abs. 2 Satz 3) tritt in diesem Fall der jeweils nächstälteste.

§ 3

Altersjubiläen ehrenamtlich tätiger Bürger

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Vorschrift sind Bürger, die nach § 16 SächsGemO eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde übernommen haben, insbesondere Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie Ortsvorsteher.
- (2) In Anerkennung der besonderen Leistungen werden Altersjubiläen ehrenamtlich tätiger Bürger während der Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei jedem durch zehn teilbaren sowie beim 65. Geburtstag entsprechend § 1 gewürdigt.
- (3) Die Regelungen des § 2 bleiben unberührt.

§ 4

Ehrung besonderer Verdienste für die Gemeinde Obling

- (1) In Anerkennung besonderer Verdienste für die Gemeinde kann ein Ehrengeschenk der Gemeinde, eine durch den Bürgermeister unterzeichnete Ehrenurkunde der Gemeinde sowie ein Blumenstrauß vergeben werden. Soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt wird, entscheidet der Gemeinderat über das Vorliegen eines besonderen Verdienstes. Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in würdigem Rahmen vor. Im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle einer der beiden Stellvertreter.
- (2) Einen besonderen Verdienst nach Abs. 1 stellt insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinde- oder Ortschaftsrat sowie als Ortsvorsteher dar. Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates sowie Ortsvorsteher sollen daher in der letzten ordentlichen Sitzung vor Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Bürgermeister mit einem Ehrengeschenk, der Ehrenurkunde und einem Blumenstrauß geehrt werden.
- (3) Eine Ehrung nach dieser Satzung wird nur an natürliche Personen verliehen.

§ 5

Ausschluss von Mehrfachehrungen

Für denselben Anlass kann nur eine Ehrung bzw. Würdigung erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hetmann
Bürgermeister

DS
i.O.